

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-027 rev 1	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 4.3	CABF-Empfehlung
Frage:	Was muss eine zuständige Stelle bei der Bewertung des Qualitätssicherungssystems eines Werkstoffherstellers beachten?
Antwort:	<p>Bei der Bewertung des Qualitätssicherungssystems muss die zuständige Stelle die Fähigkeit des Werkstoffherstellers bewerten, Werkstoffe zu produzieren, die durch das Qualitätssicherungszertifikat abgedeckt sind.</p> <p>Dies impliziert, dass für jeden Produktionsstandort, jeden Fertigungsprozess, jede Güteklasse, jeden Abmessungsbereich, jede Wärmebehandlungsbedingung usw. auf der Grundlage von Fertigungsdaten verifiziert werden muss, dass der Hersteller mit statistischer Sicherheit die Mindestanforderungen der im Anwendungsbereich des Qualitätssicherungszertifikat erfassten Spezifikationen erfüllt.</p> <p>Das Qualitätssicherungszertifikat muss mindestens Informationen zu Folgendem enthalten: Name des Herstellers, Fertigungsort, Werkstoffart, Produktform und Ablauf der Gültigkeit.</p>
Begründung:	
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-027	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	